

Kundeninformation zur Material Compliance

(REACH, RoHS, POP, OzDS, Konfliktmineralien, TSCA)

18.02.2026- FO-QS-002 Kundeninformation_Material_Compliance_Rev.9.4

Konformitätserklärung zur RoHS Richtlinie (2011/65/EU, Anhang IV 2014/16/EU und Anhang II 2015/863/EU)

Hiermit bestätigen wir die Konformität unserer Produkte entsprechend der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU bzw. 2015/863/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikkomponenten und Geräten sowie die Einhaltung der zulässigen Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozenten <0.01% von Cadmium, <0.1% von Blei, Quecksilber, Sechswertigem Chrom (Cr6+), Polybromierte Biphenyle (PBB), Polybromierte Diphenylether (PBDE), Diphtalat (DEHP), Butylbenzylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP) gemäß Anhang II der Richtlinie.

Konformitätserklärung zur REACH Verordnung (EG 1907/2006), SVHC-Kandidatenliste

Wir sind im Sinne der REACH-Verordnung ein sogenannter „Nachgeschalteter Anwender“, da wir Chemikalien weder herstellen noch importieren. Somit unterliegen wir weder Registrierungspflichten gem. REACH noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Wir bestätigen hiermit, dass die von uns angebotenen Produkte nach unserem Kenntnisstand, keine Stoffe aus der SVHC-Kandidatenliste (Stand: 04.02.2026 – 253 Stoffe) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) enthalten.

Wir verpflichten uns, unsere Produkte entsprechend der REACH-Verordnung mit den in der Kandidatenliste angegebenen Stoffen regelmäßig abzugleichen.

Sobald wir feststellen, dass unsere Produkte gemäß Art. 33 mitteilungspflichtig sind, werden wir Sie hierüber unaufgefordert in Kenntnis setzen.

TSCA / EPA – Konformität

Die United States Environmental Protection Agency (EPA), die als Pendant zur Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) gesehen wird, hat die finalen Regeln des Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6 (h) festgelegt. Am 6. Januar 2021 hat die EPA eine Regel zur Regulierung dieser 5 Chemikalien eingeführt:

- PIP (3:1), Phenol, isopropylated phosphate (3:1), CASRN 68937-41-7
- DecaBDE, Decabromodiphenyl ether, CASRN 1163-19-5
- HCBd Hexachlorobutadiene, CASRN 87-68-3
- PCTP, Pentachlorothiophenol, CASRN 133-49-3
- 2,4,6-TTBP, 2,4,6-Tris(tert-butyl) phenol, CASRN 732-26-3

Derzeit können wir Ihnen bestätigen, dass unsere Produkte den TSCA/EPA Regularien entsprechen.

EU-Verordnung 2019/1021 (POP)

Basierend auf den uns aktuell vorliegenden Informationen verwenden wir keine Perfluoroktansäure (PFOA), ihre Salze, oder PFOA-verwandte Verbindungen gemäß der EU-Verordnung 2019/1021 (POP) Anhang I (Teil A), sowie die in der REACH-Verordnung im Anhang XVII (Eintrag 68) aufgeführten Stoffe.

OzDS, Montreal Protokoll

Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht (OzDS) führen, sind über ein internationales Abkommen im Montreal Protokoll festgehalten. In der Europäischen Union wird dies mittels Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 geregelt. Gemäß den aktuell vorliegenden Informationen verwenden wir keine dieser Stoffe in unseren Produkten noch werden diese wesentlich hinzugefügt.

Konfliktmineralien

Als „Konfliktmineralien“ werden Mineralien bezeichnet, welche illegal und außerhalb staatlicher Kontrolle in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo (DRC) und in den angrenzenden Ländern gefördert werden und deren finanziellen Erträge direkt oder indirekt Rebellen oder Milizen zukommen, die in zivile Kriege in diesen Gebieten verwickelt sind. Im Juli 2010 verabschiedeten die Vereinigten Staaten ein Gesetz (HR4173, besser bekannt als Dodd-Frank Act). Dieses verlangt von börsennotierten US-Firmen und ihren Lieferanten sicherzustellen, dass keine Konfliktmineralien, wie Kassiterit (Zinn), Coltan (Tantal), Wolframit (Wolfram) oder Gold in ihre Lieferkette gelangen.

LFG unterstützt diese Gesetzgebung, die Bemühungen der Electronic Industry Citizenship Coalition (EICC) und der Global e-Sustainability Initiative (GeSI), welche die Durchführung einer angemessenen Sorgfaltsprüfung von Unternehmen in Hinblick auf deren Lieferketten fordern. Dies, um sicherzustellen, dass keine Produkte in die Lieferkette gelangen, welche Mineralien aus Minen der betroffenen „Konfliktregionen“ enthalten, die von militärischen nichtregierungs-organisationen kontrolliert werden. Angesichts dieser Verpflichtung arbeitet LFG mit seinen Zulieferern gemeinsam daran, den Materialanteil in allen Produkten nachzuverfolgen, um bestimmen zu können, ob Mineralien aus dem Abbau oder den Schmelzbetrieben in der Konfliktregion in den LFG Produkten eingesetzt werden. LFG verwendet dazu die standardisierten Vorlagen nach dem RMI Reporting-Standard, um den Einsatz und die Aktivitäten der Zulieferer diesbezüglich aufzuzeichnen und zu überwachen.

LFG verwendet wesentlich keine Materialien aus der Konfliktregion in den eigenen Produkten.

Hinweis: Die Angaben dieser Kundeninformation basieren auf den derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen sowie auf dem Stand der Gesetzgebung zum Ausgabedatum. Sobald Änderungen im Material Compliance eintreten ersetzen diese dann frühere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

LFG-electronics GmbH & Co. KG.

Qualitätsmanagement

Dieses Scheiben ist gültig ohne Unterschrift